

Miet- und Nutzungsvertrag
zwischen
der Ortsgemeinschaft Buldern e. V.
(kurz: die Vermieterin)
und

Name des Mieters/der Mieterin (kurz: der Mieter)

geboren am

Anschrift

Telefon

A. Mietobjekt, Mietdauer, Miethöhe

Mietobjekt: Kleiner Spieker / Großer Spieker, Weseler Str. 64, in Dülmen-Buldern

Tag der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

Veranstaltungen:

Der große und der kleine Spieker können genutzt werden für private Veranstaltungen.

Gebühren:

Großer Spieker

Nutzungsgebühr: Sommermonate (April bis September)
195,00 EUR/Tag
360,00 EUR/Wochenende (Freitag bis Sonntag)

Wintermonate (Oktober bis März)
225,00 EUR/Tag
390,00 EUR/Wochenende (Freitag bis Sonntag)

(Betrag einschl. 35,00 EUR Reinigungskosten)

Herdfeuer: 15,00 EUR (in bar zu bezahlen – erst nach Benutzung)

Kleiner Spieker

Nutzungsgebühr: Sommermonate 60,00 EUR
Wintermonate 80,00 EUR
(Betrag einschl. 15,00 EUR Reinigungskosten)

Kaution je Spieker 100,00 EUR

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bei Abholung der Schlüssel eine Mietsicherheit (Kaution) in Höhe von 100,00 EUR (Barzahlung) zu hinterlegen.

Bei Rückgabe der Schlüssel erfolgt, sofern keine gravierenden Gründe (z.B. Beschädigungen, Verunreinigungen usw.) vorliegen, die Rückgabe der Mietsicherheit.

Aus brandschutztechnischen Gründen darf die Feuerschutz- und Rauchschutztür im Kellergeschoss in geöffnetem Zustand nicht arretiert werden. Des Weiteren ist unbedingt darauf zu achten, dass alle offenen Feuerstellen (Herdfeuer, Kerzen, Windlichter, Spirituskocher und alle sonstigen offenen Flammen) beaufsichtigt und zum Ende der Veranstaltung gelöscht werden.

Aus diesem Grund sind zwei, für diese Aufgabe, zuständige/verantwortliche Personen zu beauftragen/verpflichten.

Zuständig sind folgende Personen:

Name, Adresse, Geburtsdatum

Name, Adresse, Geburtsdatum

B. Mietzahlung und Übergabe der Mietsache

Zahlung der Nutzungsgebühr entsprechend der unter Punkt A. aufgeführten Preisliste bis **spätestens 3 Tage** vor dem Nutzungstermin auf eines der beiden unten genannten Konten.

Bankverbindung:

Sparkasse Westmünsterland

**IBAN DE94 4015 4530 0003 5087 93
BIC WELADE3WXXX**

Volksbank Nottuln eG

**IBAN DE51 4016 4352 1905 6506 00
BIC GENODEM1CNO**

Bei Überweisungen bitte stets das Datum der Veranstaltung angeben!

1. Die Vermietung der beiden Spieker obliegt dem Vorstand der Ortsgemeinschaft Buldern e.V. Als Ansprechpartner stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:
 1. Vorsitzender Udo Schulte ter Hardt, Alter Mühlenweg 5 a, 48249 Dülmen
 2. Vorsitzender Michael Potthast, Brinkmannstraße 5. 48249 Dülmen
 - Kassierer Bernd Pape, Helmers Kamp 13, 48249 Dülmen
2. Das Hausrecht wird von den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes der Ortsgemeinschaft Buldern e.V. ausgeübt. Den Verbandsmitgliedern ist der Zutritt zu beiden Spiekern jederzeit zu gewähren. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
3. Der Mieter hat die Schlüssel beim Vermieter der Ortsgemeinschaft Buldern e.V. am Tage der Inanspruchnahme des Spiekers abzuholen. Eine Herausgabe der Schlüssel erfolgt nur, wenn der Mieter nachweist, dass die Nutzungsgebühr gezahlt ist. Die Schlüssel müssen spätestens bis 10:00 Uhr am nächsten Tag nach der Veranstaltung beim Vermieter abgegeben werden. Eine anderweitige Vereinbarung hinsichtlich der Übergabe ist möglich, muss aber schriftlich festgehalten werden.

Für die Herausgabe und Rückgabe des Schlüssels ist auf Seiten des Vermieters zuständig:
Frau Ingeborg Pierschalka, Weseler Straße 80, 48249 Dülmen-Buldern,
Telefon: 0174 8189891

4. Der Türwächter am Notausgang ist nur im Notfall zu benutzen. Der Mieter bekommt für den Türwächter einen entsprechenden Schlüssel – siehe Punkt B.3.

C. Behandlung der Mietsache, Obliegenheiten des Mieters und Schadensersatzpflichten

1. Gebäude und Inventar sind vom Mieter pfleglich zu behandeln.
2. Der große und der kleine Spieker sind Nichtraucher Räume. Das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten wird daher strengstens untersagt.
3. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht nach außen gebracht werden.
4. Das Anbringen von Nägeln, Reißzwecken oder Haftfolien an Decken und Wänden und Mobiliar ist nicht gestattet. Aufhängepunkte und Aufstellungsmöglichkeiten sind mit dem Vermieter zu klären.
5. Schäden – auch nicht selbst verursachte – sind unverzüglich vom Mieter der Vermieterin zu melden.
6. Der Mieter hat Schäden an Gebäude und Einrichtung in Höhe des Neuwertes zu ersetzen. Dabei ist unerheblich, ob der Mieter selbst den Schaden verursacht hat oder ein seine Veranstaltung besuchender Dritter.
7. Die Haftung der Ortsgemeinschaft für jeglichen Schadensfall wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schadensfall ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden, die vom Mieter, von den übrigen Veranstaltungsteilnehmern oder sonstige vom Mieter beauftragte Personen, wie Lieferanten, etc., verursacht werden, hat der Mieter unabhängig vom Verschulden zu tragen.

D. Sauberkeit und Reinigung

1. Der Mieter übernimmt selbst – wenn nötig – die Reinigung vor Benutzung der Räume.
2. Reinigungs-, Abtrocken- und Handtücher sowie Spülmittel stellt der Mieter selbst zur Verfügung.
3. Es ist dem Mieter untersagt, Tiere mit in den Spieker zu nehmen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
4. Der Spieker ist in einem ordnungsgemäßen Zustand und besenrein, bis 10:00 Uhr des folgenden Tages zu verlassen (ggf. anderweitige Vereinbarung gem. B.3.). Einrichtungen oder sonstige Gegenstände dürfen nicht entfernt werden. Tische und Stühle sind nach Anweisung des Vermieters aufzuräumen (siehe aktuelle Bestuhlung großer Spieker).

5. Alle Reinigungs- und andere Maßnahmen sind sorgfältig und unter Beachtung allgemeiner und spezieller Vorschriften durchzuführen. Zum Beispiel ungeeignete Putzmittel, die Schäden an Menschen oder Objekten anrichten können, dürfen nicht eingesetzt werden.
6. Aller angefallene Müll des Mieters ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die vereinseigenen Mülltonnen dürfen dazu benutzt werden. In die Ausgussbecken der Wasserleitungen und Aborte dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten oder ähnliches hineingeworfen/-geschüttet werden.
7. Im Außenbereich sind keine Verunreinigungen zu hinterlassen.
8. Essensreste müssen mit nach Hause genommen werden und dürfen nicht im Haus verbleiben.
9. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung von **Konfetti** verboten ist. Bei Zuwiderhandlungen wird die Kautions (oder ein Teil davon) für zusätzliche Reinigungskosten einbehalten.

E. Verantwortung und Haftung; Sonderkündigungsrecht der Vermieterin

1. Der Mieter trägt für die Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen und für die Vorgänge innerhalb der vergebenen Räume die Verantwortung.
2. Wird die Veranstaltung von Jugendlichen unter 18 Jahren durchgeführt, ist der Mieter, der volljährig sein muss, verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend zu sein.
3. Genehmigungspflichtige Veranstaltungen sind vom Mieter rechtzeitig bei den zuständigen Stellen (z.B. Stadt, GEMA usw.) anzumelden und deren Gebühren zu bezahlen.
4. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner – auch untertags – nicht durch Lärm, Licht und Geruch belästigt werden.
6. Bei An- und Abfahrten sind laute Unterhaltungen und das Zuschlagen von Autotüren zu vermeiden.
7. Ab 22:00 Uhr sind – auch in den Sommermonaten – aus Rücksicht auf die Anwohner Fenster und Außentüren zu schließen. Die Lautstärke muss sich ab 01:00 Uhr auf „Zimmerlautstärke“ beschränken. Außerhalb der Räume ist auf Ruhe zu achten.
8. Anordnungen der Vermieterin oder der von ihr beauftragten Aufsichtsperson sind Folge zu leisten. Die Vermieterin ist berechtigt, die Einhaltung des Miet- und Nutzungsvertrages zu überprüfen. Verstößt der Mieter trotz Abmahnung weiterhin gegen die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten, ist die Vermieterin berechtigt, den sofortigen Abbruch der Veranstaltung zu verlangen. Ein Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Nutzungsgebühr besteht nicht.

9. Am Ende der Veranstaltung sind im Haus alle unbenötigten elektrischen Verbraucher auszuschalten.
10. Beim Verlassen des Spiekers sind alle Türen und Fenster zu schließen. Bei Unterlassung haftet der Mieter für Einbruch- und sonstige Folgeschäden. Die Temperaturregler sind wieder auf das Symbol „Mond“ einzustellen.
11. Eine Haftung für zurückgelassene Gegenstände, Garderobe usw. wird nicht übernommen.
12. Auflagen:
 - a) Der Betrieb der Spieker einschließlich des auf dem Spiekergelände stattfindenden Kraftfahrzeugverkehrs des Publikums ist so einzurichten, dass die durch den Betrieb verursachten Geräuschimmissionen die Immissionswerte, gemessen 0,5 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstliegenden Wohnhauses von 60 dB (A) tagsüber und von 45 dB (A) nachts nicht überschreiten.
Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Als Messungsgrundlage dient die VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, Ausgabe September 1985 „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“.
 - b) Der Mieter ist verpflichtet, für seine Nutzung des Spiekers Biere nur solche der Bitburger Braugruppe (Bitburger, König, Köstritzer und Benediktiner) und Mineralwasser nur solches der Marke Gerolsteiner auszuschenken. Der Bezug hat zu erfolgen über den Getränkefachhandel Hüppe-Essmann, Rödder 74, 48249 Dülmen, Tel. 02590/538, der gegen Gebühr auch diverse Gläser zur Verfügung stellt. Im Übrigen unterliegt der Getränkeausschank keinen Beschränkungen.**
13. Besonderer Hinweis:
Gem. § 10 Landes Immissionsschutzgesetz (LImSchG) dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Gebrauch dieser Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.
14. Wichtiger Hinweis für alle Mieter der Spieker:
Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass eine Lärmbelästigung der Anwohner des Spiekers, verursacht z. B. durch Öffnen von Türen und Fenstern bei lauter Musik oder durch lärmenden Aufenthalt auf dem Vorplatz, unbedingt zu vermeiden ist. Das Ordnungsamt der Stadt Dülmen macht darauf aufmerksam, dass bei Nichteinhaltung der Nachtruhe (22:00 Uhr) und Überschreiten der Sperrzeit (01:00 Uhr) Bußgelder in einer Höhe bis zu 10.000,00 EUR festgesetzt werden können.

Mit nachfolgender Unterschrift werden alle Bestimmungen dieses Miet- und Nutzungsvertrages anerkannt, sowie vom Mieter die Haftung für Personen- und Sachschäden übernommen.

Dülmen, den _____

Unterschrift des Mieters

Unterschrift der Vermieterin

Dieser Vertrag ist unterschrieben zurückzusenden an:

**Frau Ingeborg Pierschalka, Weseler Straße 80,
48249 Dülmen-Buldern, Tel.: 0174 8189891**

Sollte eine anderweitige Abgabe des Schlüssels bzw. Übergabe der Räume vereinbart werden (vgl. B.3.), so gilt folgendes:

Abholung der Schlüssel (Datum, Uhrzeit) _____

Abgabe der Schlüssel/
Übergabe der Räume (Datum, Uhrzeit) _____

Für die Lieferung von Speisen und Getränken sollten möglichst Lieferanten aus Buldern berücksichtigt werden, insbesondere

Böinghoff Catering & Event GmbH & Co. KG
GF: Anke Böinghoff und Sebastian Söhlke
Wierlingskamp 7 a & 9
48249 Dülmen
Tel.: 02594 / 860870

Partyservice Neumann
Inh. Daniela Gnodtke
Nottulner Str. 12
48249 Dülmen
Tel.: 0170 / 6171315

Speiselokal MED Grill & Pizza
Weseler Str. 29
48249 Dülmen
Tel. 02590 3019825